

Frühmittelalters auch Problemkreise, in denen ein solcher Austausch von Argumenten zwischen den mediävistischen Disziplinen nicht – oder zumindest nicht in ausreichendem Maße – stattgefunden hat. Dazu gehört, wie es scheint, das Phänomen des Aufkommens schriftlich fixierter volkssprachiger Texte im ausgehenden 8. und im 9. Jahrhundert. Während die geographische Verbreitung, die lautliche Entwicklung und die allmähliche semantische Erweiterung des Wortes *theodisk* seit der Mitte des 19. Jahrhunderts immer wieder von Sprachwissenschaftlern und Historikern erörtert worden ist, hat man den in *theodisca lingua* niedergeschriebenen Texten selbst von historischer Seite kaum Beachtung geschenkt<sup>2</sup>. Diese volkssprachigen Zeugnisse der Karolingerzeit, die heroische Dichtung des Hildebrandsliedes, die in Liturgie und Katechese verwendeten Gebrauchstexte wie Taufgelöbnisse, Beichtformulare, Meßgebete, Predigten, Katechismusfragen usw. sowie die biblischen und exegetischen Texte, sind bislang kaum im Blickfeld des Historikers. Dabei könnte, wie im folgenden zu zeigen sein wird, ein fächerübergreifender Dialog zwischen Germanisten und Historikern über die Veranlassung zur schriftlichen Fixierung dieser Texte weitaus fruchtbarer und ertragreicher sein als die schier endlose Diskussion um das eine Wort *theodisk*.

## I

Die angesprochenen volkssprachigen Texte gelten, wie gesagt, seit jeher nahezu ausschließlich als Gegenstand der sog. „Älteren Germanistik“, das heißt der Sprachgeschichte und der Literaturgeschichte des ‚Althochdeutschen‘.

Die Sprachgeschichte behandelt die überkommenen volkssprachigen Texte als „Sprachdenkmäler“ und teilt sie in der Regel entweder sprach-

---

*num Teutonicum*, *Regnum Teutonicorum* und *diutiskono richi*: Eckhard Müller-Mertens, *Regnum Teutonicum* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 15, 1970); Helmut Beumann, *Regnum Teutonicorum und rex Teutonicorum in ottonischer und salischer Zeit. Bemerkungen zu einem Buch von Eckhard Müller-Mertens*, *Archiv für Kulturgeschichte* 55 (1973) S. 215–223; Heinz Thomas, *Regnum Teutonicorum = diutiskono richi?*, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 40 (1976) S. 17–45 (jeweils mit weiterer Literatur).

<sup>2</sup>) Eine Ausnahme sind – neben den urkundlichen Texten (Hammelburger und Würzburger Markbeschreibung usw.) – die sog. ‚Straßburger Eide‘, die Nithard im 3. Buch seines Geschichtswerkes in volkssprachiger Form überliefert. Siehe dazu Wilhelm Wattenbach – Wilhelm Levison – Heinz Löwe, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger* 3 (1957) S. 356f. (mit der vorgängigen Literatur in Anm. 204).